Anlage 1

Synopse der Satzungsänderungen der Volksbank Kassel Göttingen eG

Die zu streichenden Textpassagen sind rot und durchgestrichen markiert.
Die einzufügenden Passagen sind blau markiert.
Die nicht aufgeführten Passagen der Satzung bleiben unverändert.

Bisherige Satzungsregelungen	Bisherige Satzungsregelungen mit markierten Änderungsvorschlägen	Anmerkungen BVR *und gegebenenfalls ergänzende Anmerkungen AWADO RAG*
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Volksbank Kassel Göttingen eG. [...]	**§ 1 Firma und Sitz** (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Volksbank Kassel Göttingen Schwalm-Eder eG. [...]	Die Änderung der Firma der verschmolzenen Genossenschaft wurde in § 5 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags vereinbart.
§ 2 Zweck und Gegenstand (2) [...]	**§ 2 Zweck und Gegenstand** (2) [...] j) die Errichtung, der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung sowie die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien sowie der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme. [...]	Die übertragende Genossenschaft betreibt Photovoltaikanlagen. Da die übernehmende Genossenschaft diesen Geschäftszweck aufrechterhalten wird, muss er in der Satzung aufgeführt werden.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 500.000,– EUR; davon ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) [...] c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen von mehr als 150.000,– EUR; [...]	**§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat** (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung: a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ~~500.000~~1.000.000,– EUR; davon ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) [...] c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen von mehr als ~~150.000~~500.000,– EUR; [...]	Die Schwellenwerte für die Zustimmung des Aufsichtsrats sollen an Größe der fusionierten Bank angepasst werden.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt und fünf Mitglieder werden von der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes bestellt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. [...]	**§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats** (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ~~fünfzehn~~18 Mitgliedern. ~~Zehn~~ 12 Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung gewählt und ~~fünf~~6 Mitglieder werden von der Arbeitnehmerseite nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes bestellt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. [...]	Gemäß der Vereinbarung in § 11 Abs. 2 b) des Verschmelzungsvertrags wird der Aufsichtsrat der fusionierten Genossenschaft aus 18 Mitgliedern bestehen. Aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter nach der Verschmelzung (über 500) findet auf die verschmolzene Genossenschaft das Drittelbeteiligungsgesetz Anwendung. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sind somit von den Arbeitnehmern zu wählen.
§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 100 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. [...]	**§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter** (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je ~~100~~225 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen. [...]	Auch die Größe der Vertreterversammlung soll an die vergrößerte Mitgliederzahl der verschmolzenen Genossenschaft angepasst werden.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung [...]	**§ 28 Einberufung und Tagesordnung** [...]	
(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch fünf Prozent der Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch ~~fünf Prozent der~~ 1.000 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.	Die Satzung soll an dieser Stelle entsprechend der Mustersatzung eine transparente absolute Mitgliederzahl ausweisen.
(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)“, des „Göttinger Tageblatt“ und der „Waldeckische Landeszeitung“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der	(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform ~~oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)“, des „Göttinger Tageblatt“ und der „Waldeckische Landeszeitung“~~ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) ~~bzw. der Veröffentlichung~~ der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der	Auf die Möglichkeit der Einberufung der Vertreterversammlung durch öffentliche Bekanntmachung soll zukünftig verzichtet werden. Die Einberufung soll entsprechend der bisherigen Praxis ausschließlich durch unmittelbare Benachrichtigung der Vertreter erfolgen.

Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.	Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.	
(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch fünf Prozent der Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser	(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch ~~fünf Prozent der~~ 1.000 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände	

Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt. [...]	wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt. [...]	
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung [...] i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs; m) Auflösung der Genossenschaft; n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; o) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss. [...]	**§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung** [...] i) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung; ~~i)~~ j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; ~~j)~~ k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; ~~k)~~ l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; ~~l)~~ m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs; ~~m)~~ n) Auflösung der Genossenschaft; ~~n)~~ o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; ~~o)~~ p) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss. [...]	Die Satzung soll entsprechend der Mustersatzung ergänzt werden: Zusätzlich zur Beschlussfassung über die Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder gem. Buchst. i bedarf es der Wahl eines Bevollmächtigten zur Prozessführung; § 39 Abs. 3 GenG.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben [...] (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. [...]	**§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben** [...] (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend. [...]	Diese Zulassungsvoraussetzung folgt zwingend bereits aus dem GenG. Zur Information der Mitglieder sollte sie auch in die Satzung aufgenommen werden, da die Satzung darauf ausgelegt ist, alle für die Mitglieder relevanten Regelungen vollständig abzubilden.
§ 46 Bekanntmachungen [...] (3) Sind die Bekanntmachungen in der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)“, dem „Göttinger Tageblatt“ und der „Waldeckische Landeszeitung“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.	**§ 46 Bekanntmachungen** [...] ~~(3) Sind die Bekanntmachungen in der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA)“, dem „Göttinger Tageblatt“ und der „Waldeckische Landeszeitung“ nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.~~	Abs. 3 soll ersatzlos gestrichen werden. Die Bekanntmachungen sollen nur noch auf der Internetseite der Genossenschaft sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Unternehmensregister veröffentlicht werden.